

## **Satzung der Stadt Delmenhorst über Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBI. S. 244) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBI. S. 88), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	180,00 €
b) stellvertretende/r Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister	110,00 €
c) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	90,00 €
d) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister	50,00 €
e) Zugführerin/Zugführer	20,00 €
f) Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr/Stadtjugendfeuerwehr	25,00 €
- Bei mehr als fünf motorgetriebenen Fahrzeugen ist ein zweiter Gerätewart einzusetzen	
- Je motorgetriebenes Fahrzeug	5,00 €
g) Schriftwartin/Schriftwart	40,00 €
h) Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungs- leiter	60,00 €
i) Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugend- feuerwehrwart	60,00 €
j) stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	35,00 €
k) Stadtpressewartin/Stadtpressewart	60,00 €
l) stellvertretende/r Stadtpressewartin/Stadtpressewart	35,00 €
m) Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheits- beauftragter	60,00 €
n) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	40,00 €

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die erste Funktion festgesetzten Entschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Entschädigung.

### **§ 2**

#### **Erstattung von Arbeitsentgelt**

Der Höchstbetrag für Erstattungen nach § 32 Abs. 2 Satz 7 NBrandSchG wird auf 40,00 EUR/Stunde für maximal 8 Stunden/Tag einschl. Wegezeiten festgelegt.

### **§ 3**

#### **Auslagenersatz, Verdienstaussfall**

(1) Für Kinderbetreuungskosten (bis zum vollendetem 10. Lebensjahr) wird der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf 12,00 €/Stunde festgesetzt.

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat die Stadt auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten (§ 33 Abs. 3 NBrandSchG).

(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder vom vorstehenden Absatz 2 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind, hat die Stadt auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall zu ersetzen. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Der Höchstbetrag wird auf 22,00 EUR/Stunde für maximal 8 Stunden/Tag einschl. Wegezeiten festgelegt.

(4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder vom vorstehenden Absatz 2 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind noch einen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird die Entschädigung durch einen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich gewährt werden, die ihnen infolge des Feuerwehrdienstes entstanden sind. Der Pauschalsatz wird auf 12,00 EUR je Stunde festgesetzt.



# **Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- 2 -

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen. Auslagen werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 5,50 €/Einzelfall erstattet.

## **§ 4 Ausbildertätigkeit**

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die die entsprechende Qualifikation als Ausbilderin oder Ausbilder haben und überörtlich als Ausbilderin oder Ausbilder in Lehrgängen der Kreisausbildung tätig sind, erhalten je nachgewiesener Unterrichtsstunde 7,00 €/Unterrichtsstunde.

## **§ 5 Brandsicherheitswache**

Brandsicherheitswachen erhalten pro Person und Einsatz den im Gebührentarif der Feuerwehrgebührensatzung festgesetzten Betrag.

## **§ 6 Fahrt- und Reisekosten**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bekommen bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes die notwendigen Reisekosten nach den für Beamtinnen/Beamten geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.02.2020 (Verkündung im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) am 11.02.2020) außer Kraft.

Delmenhorst, den 15.12.2020  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 17.12.2020  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht

